



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30603-253/8282/21-2019

Datum  
01.08.2019

Stadtplatz 1  
5700 Zell am See  
Fax +43 6542 760-6719  
bh-zell@salzburg.gv.at  
Ing. Daniel Mali  
Telefon +43 6542 760-6792

Betreff

Verordnung - Naturwaldreservat und Geschützter Landschaftsteil  
im Stubachtal GN 655/1 und 657, KG Schwarzenbach, OG Utten-  
dorf;

## Verordnung

Gemäß §§ 12, 13, 14 und 15 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBL.Nr. 96/1999 idgF., wird durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See Zahl 30603-253/8282/21-2019 erklärt, dass der im Gemeindegebiet von Uttendorf situierte „Laubwald im Stubachtal“ auf Teilflächen der GN 655/1 und GN 657, KG Schwarzenbach zu einem „Geschützten Landschaftsteil“ ausgewiesen wird.

Der Geschützte Landschaftsteil erhält die Bezeichnung „Naturwaldreservat im Stubachtal“

### Grenzen des Schutzgebietes § 1

- (1) Die genaue Umgrenzung ist aus dem Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 2.500 ersichtlich, der bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See und am Gemeindeamt Uttendorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht aufliegt.

### Schutzzweck § 2

- (1) Das „Naturwaldreservat im Stubachtal“ ist für das Landschaftsbild besonders prägend und soll mit seiner charakteristischen Naturlandschaft und der in diesem Gebiet vorhandenen

Lebensräume und Lebensgemeinschaften geschützter Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben. Das Gebiet hat besondere wissenschaftliche Bedeutung und es soll die Durchführung naturwissenschaftlicher Forschungsarbeiten langfristig gesichert werden.

### Schutzbestimmungen

#### § 3

- (1) Grundsätzlich ist jeder menschliche Eingriff in den geschützten Landschaftsteil, einschließlich forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen, untersagt.
- (2) Als dem Schutzzweck widersprechende verbotene Eingriffe gelten insbesondere auch nachstehende Maßnahmen:
  - a. Das Pflücken und Sammeln von Beeren, Pilzen, Pflanzen und Pflanzenbestandteilen.
  - b. Das Einbringen gebietsfremder Pflanzen und Tiere.
  - c. Die Errichtung und Aufstellung baulicher und anderer Anlagen einschließlich Wildfütterungen, Jagdhütten und Salzlecken.
  - d. Das Verlassen bestehender Steige und Wege.
  - e. Rauchen, Entzünden von Feuer sowie das Hantieren mit brennbaren und glimmenden Gegenständen und Substanzen.
  - f. Jede Verunreinigung und Beeinträchtigung sowie das Ablagern oder Wegwerfen von Materialien und Abfällen aller Art.
  - g. Bodenverletzungen und der Abbau sowie das Sammeln von Bodenbestandteilen.
  - h. Jede vermeidbare Lärmerregung.
  - i. Das Mitführen oder Frei-laufen-lassen von Hunden, ausgenommen im Zuge der rechtmäßigen Ausübung der Jagd.
  - j. Jede Beschädigung des Bestandes oder Entnahme von Holz
- (3) Als nicht dem Schutzzweck widersprechend gelten unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes folgende Maßnahmen:
  - a. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd aufgrund der landesgesetzlichen Vorschriften, soweit nicht gemäß Abs 2 untersagt.
  - b. Das Betreten des Geländes durch den Waldeigentümer, seiner Vertreter oder Beauftragten, einschließlich Pächter.
  - c. Maßnahmen im Zuge von Einsätzen von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht, sofern diese Maßnahmen zur Erreichung des Einsatzzweckes unvermeidbar sind.
  - d. Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung oder Einleitung standortsgemäßer Verjüngung bzw. Wiederbewaldung nach Katastrophen, sofern ohne diese Maßnahmen eine flächenhafte Gefährdung angrenzender Waldbestände (einschließlich flächenhafter Bodenerosion) herbeigeführt würde.
  - e. Maßnahmen im Zuge der vom Amt der Salzburger Landesregierung bzw. von dem Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit dem Waldeigentümer in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten.

### Ausnahmebewilligung

#### § 4

- (1) Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall über Ansuchen Ausnahmebewilligungen von den

Untersagungspunkten gemäß § 2 erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen infolge der vorgeschlagenen Ausführungsart, der besonderen örtlichen Lage oder in Verbindung mit entsprechenden Vorschriften, Auflagen und Bedingungen dem Schutzzweck nicht erheblich widersprechen.

- (2) Insbesondere kann unter den gleichen Bedingungen für folgende Maßnahmen die Ausnahmegewilligung erteilt werden:
- a. Das Betreten zum Zweck der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten. Die Anlage kleinflächiger Zäunungen zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten.
  - b. Die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten einschließlich der Errichtung von Messstellen und der Entnahme von Pfropfreisern oder sonstigen einzelnen Pflanzenbestandteilen.
  - f. Mechanische Forstschutzmaßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden flächenhaften Gefährdung angrenzender Waldbestände.
- (3) Die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten ist hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt mit dem Waldeigentümer abzusprechen. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten sind nach Abschluss derselben umgehend der Naturschutzabteilung beim Amt der Salzburger Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft Zell am See und dem Waldeigentümer zur Kenntnis zu bringen.

#### Kennzeichnung des Gebietes

##### § 5

Die Kennzeichnung des geschützten Landschaftsteiles hat mit entsprechenden Tafeln an geeigneten Standorten im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu erfolgen. Die Tafeln haben das Salzburger Landeswappen und die Anschrift „Naturwaldreservat im Stubachtal“ zu enthalten. Weitere Hinweise auf den Schutzzweck sind zulässig.

#### Strafbestimmungen

##### § 6

Zu widerhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung gemäß § 61 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 idGF bestraft.

#### Inkrafttreten

##### § 7

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Monika Vogl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)



angeschlagen: 02.08.2019  
abgenommen: